

Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 30. Januar 2013

i.d.F. der Dritten Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

- Lesefassung -

Vom 20. Dezember 2017¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 5a Anwesenheit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsbefugnis
- § 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

- § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 10 Termine und Fristen der Prüfungen
- § 11 Benotung und Bewertung
- § 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 14 Säumnis
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 18 Gesamtnotenskala
- § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung

II. Besondere Bestimmungen für das Studium

- § 21a Zugang und Zulassung zum Studium
- § 22 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 23 Lehramt für die Primarstufe
- § 24 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

III. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium

- § 25 Schulpraktische Studien im Bachelorstudium
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnote des Bachelorabschlusses

IV. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium

- § 28 Arten des Masterstudiums
- § 29 Schulpraktische Studien im Masterstudium
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnote des Masterabschlusses

V. Kooperationsstudiengänge

- § 31a Kooperationsstudiengänge

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlage für Modulbeschreibungen

Anhang 2 (zu § 5 Abs. 4): Verteilung der Leistungspunkte

I. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe (Vollzeitstudium)

II. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Primarstufe (Vollzeitstudium)

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. Januar 2018.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 1. Februar 2013.

III. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (Vollzeitstudium)

IV. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (Vollzeitstudium)

V. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) (Vollzeitstudium)

VI. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I (Vollzeitstudium)

VII. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (Vollzeitstudium)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt nach Maßgabe des § 32 für das Studium und die Prüfungen in allen lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Ergänzend gelten die jeweilige spezifische Ordnung für das Fach bzw. den Studienbereich bzw. die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik („fachspezifische Ordnung“), die nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen werden, die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS) in der jeweils gültigen Fassung und die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und den unter Absatz 2 genannten weiteren Ordnungen gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der weiteren Ordnungen vor.

(4) Verweisungen in dieser Ordnung und den Ordnungen gemäß Absatz 2 auf das Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG), die Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprü-

fungsverordnung - HSPV), das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) bzw. die Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des BbgHG, der HSPV, des BbgLeBiG bzw. der LSV. Sofern sich aus der jeweils gültigen Fassung des BbgHG oder der HSPV Änderungsbedarfe ergeben, sind diese entsprechend umzusetzen.

§ 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte

(1) Für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich wird vom zuständigen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen. In sachlich begründeten Fällen kann innerhalb einer Fakultät ein fach- und/oder studienbereichsübergreifender Prüfungsausschuss bestellt werden. Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung, der jeweiligen fachspezifischen Ordnung, der BAMALA-SPS und der Ordnung für das Schulpraktikum eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung, der fachspezifischen Ordnung, der BAMALA-SPS und der Ordnung für das Schulpraktikum,
2. die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen des Moduls (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. die Bestellung der Modulbeauftragten,
4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät, insbesondere an die für das Fach bzw. den Studienbereich zuständige Studienkommission, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und Graduierungsleistungen,
6. die Entscheidung über die Eignung einer Berufsausbildung und -erfahrung als Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BbgHG.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen. In diesen Fällen informiert die bzw. der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter den Ausschuss unverzüglich über ihre bzw. seine Entscheidung oder sonstige Maßnahme. Auf Antrag einer betroffenen Person entscheidet in den gemäß Satz 1 übertragenen Angelegenheiten der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan. Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung oder sonstigen Maßnahme der bzw. des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters gestellt werden. Das Widerspruchsrecht gemäß Absatz 6 bleibt davon unberührt.

(6) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht gemäß Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter delegiert werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte bzw. ein Modulbeauftragter bestellt. Die Modulbeauftragten sind insbesondere zuständig für

- a) die Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften,
- b) die Koordination des Studienangebotes,

- c) die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, und
- d) die Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

Die fachspezifische Ordnung kann den Modulbeauftragten weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Universität Potsdam verleiht durch die Fakultät des Fachs bzw. Studienbereichs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, den Bachelorgrad „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und durch die Fakultät des Fachs bzw. Studienbereichs, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, den Mastergrad „Master of Education“ (M.Ed.). Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorgelegen hat.

§ 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium

(1) Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft, indem es grundlegende berufliche Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovation in den Bildungswissenschaften, lehramtsspezifischen Studienbereichen und Fachwissenschaften (einschließlich der Fachdidaktiken) vermittelt.

(2) Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf bildungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen als Lehrkraft zu arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(3) Das Lehramtsstudium stellt mit den in ihm vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Es orientiert sich an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Standards und ländergemeinsamen Anforderungen in der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) bilden die Grundlage für die curriculare Ausgestaltung des Lehramtsstudiums.

(4) Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der erziehungswissenschaftlichen und

allgemeindidaktischen Orientierung dienen, werden sie in das Studium der Bildungswissenschaften, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien einbezogen.

(5) Die Qualifikationsziele des Studiums sind in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung zu beschreiben. Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen und beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung,
- Berufsbefähigung,
- Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe und
- Persönlichkeitsentwicklung.

Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.

(6) Die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeiteignung). Bei Teilzeiteignung gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Module und Studienverlauf

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 6 und 18 Leistungspunkten. Die Module umfassen in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte. § 24 Abs. 3 und 4 bleiben davon unberührt. Das Modul zum Schulpraktikum umfasst 24 Leistungspunkte.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) abzuschließen, für die eine Note zu erteilen ist. Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Studienabschnitte umfassen, können ohne Benotung („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bestanden) bewertet werden. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte in der fachspezifischen Ordnung zu beschreiben. Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in der fachspezifischen Ordnung in einem

Modulkatalog zusammengefasst. Die Beschreibung eines Moduls im Modulkatalog muss mindestens enthalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lehrformen (einschließlich Kontaktzeit in Semesterwochenstunden),
- Voraussetzungen für die Teilnahme auf Modulebene,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsnebenleistungen, Form der Modulprüfung und ggf. Anzahl und Form(en) der Modulteilprüfungen),
- Arbeitsaufwand für das Modul (gemessen in Leistungspunkten und/oder Selbstlernzeit in Zeitstunden),
- Häufigkeit des Angebots,
- Anbietende Lehrinheit(en).

Die Modulbeschreibungen sollen Angaben zur Lehrsprache enthalten, wenn Veranstaltungen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden. Für die Modulbeschreibungen ist eines der Muster aus Anhang 1 zu verwenden. Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), werden die Muster in Anhang 1 lediglich empfohlen.

(2a) Die jeweils zuständige Fakultät kann Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog zusammenstellen; der Modulkatalog ist als Satzung zu erlassen. Die Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten Modulkatalog müssen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern und soweit Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten übergreifenden Modulkatalog enthalten sind, kann die fachspezifische Ordnung auf diese Module verweisen.

(3) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul ersetzt werden. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Ordnungen der betroffenen Fächer.

(4) Mögliche Lehrformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen
Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- b) Seminare (S)
Seminare sind Veranstaltungen mit vertiefendem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu

- entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- c) Übungen (Ü)
Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.
- d) Praktika
Praktika dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden bzw. sind außerhalb der Hochschule zu absolvieren und führen die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche eines späteren Berufsfeldes heran.
- e) Kolloquien (K)
Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

(5) Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fachspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fachspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienverlaufsplänen aufzuzeigen. Zur Sicherung der Studier- und Kombinierbarkeit der Fächer und Studienbereiche ist die Verteilung der Leistungspunkte gemäß Anhang 2 verbindlich.

§ 5a Anwesenheit

(1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme bzw. Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflicht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modul(teil)prüfung grundsätzlich nicht vorsehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zur Modul(teil)prüfung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind auf die folgenden Lehr- und Lernformen zu beschränken:

- Sprachkurse,
- Praktika,
- praktische Übungen (z.B. Laborübungen, Computerübungen, Sportübungen, musikprak-

tische Kurse, Tafelübungen, Sprecherziehung),

- Exkursionen,
- Lehrforschungsprojekte oder forschungsorientierte Seminare (Seminare sollen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende umfassen; aktive Beteiligung der Studierenden und Einübung von wissenschaftlichen Methoden),
- Veranstaltungen, bei denen Dritte einbezogen werden (z.B. Schülerinnen bzw. Schüler oder sonstige Dritte).

(3) Diese Ausnahmen müssen in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsnebenleistung geregelt sein. Ohne eine solche Regelung ist eine Präsenzpflicht nicht durchsetzbar. Soweit eine regelmäßige Teilnahme gefordert wird, ist das Maß in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren. Soweit eine Präsenzpflicht gefordert wird, beträgt die Quote der Anwesenheit mindestens 70%, sofern die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine höhere Quote bestimmt.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie praktische Studienabschnitte.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen.

(4) Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben.

(6) Die Vergabe von Leistungspunkten für praktische Studienabschnitte ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind, in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

§ 7 Prüfungsbefugnis

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsbefugnis bezieht sich auf das Fach bzw. den Studienbereich, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dem Erfordernis der Fach- bzw. Studienbereichszugehörigkeit und von der Ausschlussfrist entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die §§ 26 und 30.

zu welchem sie bzw. er im Fach mit der höheren Fachsemesteranzahl das zwölfte (Bachelorstudium) bzw. das achte (Masterstudium) Fachsemester erreicht. Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während der Bewertung der letzten zum Abschluss erforderlichen Leistung gehemmt. Soweit die letzte Leistung die Bachelor- oder Masterarbeit ist, erstreckt sich die Hemmung auch auf die ggf. vorgesehene Disputation nach § 30 Abs. 11.

(3) Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), kann die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Prüfungsfrist festlegen.

(4) Studierende, die die Leistungen nach den §§ 23 und 24 bis zum Ende der Prüfungsfrist nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht nachweisen können, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt sich wie folgt:

§ 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

(1) Der Prüfungsanspruch einer bzw. eines Studierenden besteht nur in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die bzw. der Studierende muss bis zum Ablauf des zwölften Fachsemesters des Bachelorstudiums bzw. des achten Fachsemesters des Masterstudiums (Prüfungsfrist) die nach §§ 23 und 24 geforderten Leistungspunkte nachweisen. Befindet sich die bzw. der Studierende im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II in unterschiedlichen Fachsemestern, so muss sie bzw. er

- im Fach mit der niedrigeren Fachsemesteranzahl bis zum Ende des zwölften Fachsemesters die nach § 24 erforderlichen Leistungspunkte für den Abschluss des Fachs sowie der Bachelorarbeit, und
- im Fach mit der höheren Fachsemesterzahl bis zum Ende des zwölften Fachsemesters die nach § 24 erforderlichen Leistungspunkte für den Abschluss des Fachs sowie die Leistungspunkte für den Studienbereich Bildungswissenschaften und für die Akademischen Grundkompetenzen

nachweisen. Befindet sich die bzw. der Studierende im Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe bzw. im Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II in unterschiedlichen Fachsemestern, so muss sie bzw. er die nach den §§ 23 und 24 erforderlichen Leistungspunkte bis zu dem Zeitpunkt nachweisen, bis

Lehramt	Zuständig ist der Prüfungsausschuss für	Beratung und Verlängerung betrifft
Lehramt für die Sekundarstufen I und II (B.Ed.)	das Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester	Fach 1 bzw. Fach mit niedrigerem Fachsemester und Bachelorarbeit
	das Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester	Fach 2 bzw. Fach mit höherem Fachsemester, Studienbereich Bildungswissenschaften und Modul Akademische Grundkompetenzen
Lehramt für die Primarstufe (B.Ed., M.Ed.)	den Studienbereich Grundschulbildung (bei Studium ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung) bzw. den Studienbereich Inklusionspädagogik (bei Studium mit inklusionspädagogischer Schwerpunktbildung)	Gesamtes Studium
Lehramt für die Sekundarstufen I (M.Ed.)	den Studienbereich Bildungswissenschaft	Gesamtes Studium

Lehramt für die Sekundarstufen II (M.Ed.)	das Fach I	Gesamtes Studium
---	------------	------------------

Der jeweilige Prüfungsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, mit der Durchführung der Beratungsgespräche beauftragen. Nimmt die bzw. der Studierende trotz Einladung an der Studienfachberatung nicht teil, erlischt nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(5) Ziel der Studienfachberatung nach Absatz 4 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. In der Studienverlaufsvereinbarung ist eine Verpflichtung der bzw. des Studierenden aufzunehmen, innerhalb einer Frist von zwei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienverlaufsvereinbarung ist von der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder der bzw. dem vom Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 4 beauftragten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zu unterzeichnen. Die mit der Studienverlaufsvereinbarung verbundene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 um weitere zwei Semester erfolgt, wenn absehbar ist, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb dieser weiteren zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen erfolgreich ablegen kann. Wird nach Prüfung dieser Kriterien festgestellt, dass eine Verlängerung abgelehnt werden muss, erlischt der Prüfungsanspruch nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(6) Eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 ist nicht abzuschließen, wenn die bzw. der Studierende während des Termins der Beratung nach Absatz 5 geltend macht, dass sie bzw. er die Nichteinhaltung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 nicht zu vertreten hat (Härtefall). Solche Fälle sind insbesondere

- a) längerfristige, chronische Erkrankung bzw. Behinderungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Zeiten des Mutterschutzes,
- c) Elternzeit oder
- d) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 die Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn

der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absätze 4 und 5 Anwendung.

(7) Erfüllt die Studierende bzw. der Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, erlischt nach Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG. Das gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dieses spätestens bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums vor Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist nach Absatz 5 bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geltend macht. Das Fristversäumnis ist dann nicht zu vertreten, wenn während der verlängerten Prüfungsfrist ein unverschuldeter Härtefall aufgetreten ist, der die Erfüllung der Studienverlaufsvereinbarung verhindert hat. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei:

- a) längerfristiger, schwerwiegende Erkrankung, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Behinderungen/chronische Erkrankungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- c) Zeiten des Mutterschutzes,
- d) Elternzeit oder
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine weitere angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 5 und 2 bzw. 3 abhängig vom jeweiligen Härtefall erfolgen. Ohne eine Verlängerung gilt Satz 1.

(8) Im Fall des rückwirkenden Wegfalls einer vorläufigen Immatrikulation und der endgültigen Ablehnung der Immatrikulation in einen Masterstudiengang, gelten während der vorläufigen Immatrikulation erbrachte Leistungen im Masterstudium als nicht erbracht.

§ 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

(1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht

werden. Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fachspezifischen Ordnung maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.

(3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Modulabschlussprüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.

(4) In der fachspezifischen Ordnung können einzelne Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung/Teilnahme an einer Modul- oder ggf. einer Modulteilprüfung oder in sonstiger Form als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls bestimmt werden („Prüfungsnebenleistungen“). Soweit die fachspezifische Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft, sind die Prüfungsnebenleistungen lediglich Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls.

(5) Studienbüro im Sinne dieser Ordnung ist das zentrale Studienbüro der Universität Potsdam. Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Ordnung eine andere Stelle benennen, auf die die Aufgaben des Studienbüros übertragen werden.

§ 9 Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Lehrveranstaltungen müssen belegt werden. Die Belegung bezeichnet die Absicht der Studierenden, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

(2) Das Erbringen von Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen setzt die form- und fristgemäße Anmeldung durch die bzw. den Studierenden und die Zulassung durch die Dozentin bzw. den Dozenten, im Fall des Absatz 5 oder der bzw. des Modulbeauftragten im Fall des Absatz 4 voraus. Die Entscheidung über die Zulassung muss innerhalb von einer Woche nach Ende des Anmeldezeitraums dem bzw. der Studierenden mitgeteilt werden.

(3) Die Belegung und Anmeldung erfolgt über das Campusmanagementsystem, sofern dieses für das

jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich zur Verfügung steht, anderenfalls schriftlich.

(4) Bei den Modulprüfungen, die nicht unmittelbar einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet sind, legt die bzw. der Modulbeauftragte den Prüfungszeitpunkt spätestens sechs Wochen vor der Prüfung fest. Die Anmeldung nach Absatz 2 erfolgt spätestens am achten Kalendertag vor dem Prüfungszeitpunkt. Eine spätere Anmeldung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Eine erfolgte Anmeldung kann bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten Anmeldung und Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsnebenleistungen bleiben jedoch gültig. Bei Hausarbeiten legt die bzw. der Modulbeauftragte die Anmeldefristen fest.

(5) Bei der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungserfassung erfolgt die Anmeldung nach Absatz 2 durch die Belegung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Anmeldung außerhalb des Belegungs- und Anmeldezeitraums ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die Anmeldung kann innerhalb einer Frist (Rücktrittsfrist), zurückgenommen werden. Die Form der Rücknahme muss dabei der Form der Anmeldung entsprechen. Der Rücktritt ist nach erbrachter Prüfungsleistung ausgeschlossen. Nach der Rücknahme der Anmeldung bedarf es einer erneuten fristgerechten Anmeldung und einer Zulassung, um am Leistungserfassungsprozess teilnehmen zu können; eventuell bereits erbrachte Prüfungsnebenleistungen bleiben jedoch gültig. Bei geblockten Lehrveranstaltungen kann die Dozentin bzw. der Dozent abweichende Fristen für die Belegung und den Rücktritt festlegen.

(6) Der Zeitraum für die fristgemäße Belegung/Anmeldung (Anmelde- und Belegungszeitraum) und die Rücktrittsfrist nach Absatz 5 werden von der Kommission für Lehre und Studium der Universität Potsdam (LSK) rechtzeitig für jedes Semester festgelegt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlicht; er soll zudem in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Die Fristbestimmung muss angemessene Regelungen für Studierende enthalten, die sich erst im Nachrückverfahren oder aus sonstigen nicht von ihnen zu vertretenden Gründen erst nach Ablauf der allgemeinen Immatrikulationsfrist immatrikulieren können.

§ 10 Termine und Fristen der Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen

innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen sechs Wochen liegen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsnebenleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in das Campusmanagementsystem einzupflegen, sofern dieses für das jeweilige Fach bzw. den jeweiligen Studienbereich zur Verfügung steht. Sofern das Campusmanagementsystem nicht zur Verfügung steht, ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich dem Studienbüro mitzuteilen.

(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 26 und 30.

§ 11 Benotung und Bewertung

(1) Prüfungsnebenleistungen werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(4) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %
- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %

3,0 wenn mindestens 30 %

3,3 wenn mindestens 20 %

3,7 wenn mindestens 10 %

4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden. Für das Bestehen einer Prüfungsnebenleistung, die in Form einer Multiple-Choice-Prüfung abgenommen wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F,

wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch (§ 13 Abs. 2) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist der letzte Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung stets durch zwei prüfungsberechtigte Personen zu bewerten.

(8) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(9) Sofern diese bzw. die fachspezifische Ordnung nicht ohnehin die Bewertung durch mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen vorsieht, ist eine mündliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(10) Soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält, ergibt sich die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen.
2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die

Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.

§ 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang

(1) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungen durch die Einzelnoten der anderen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Sofern den einzelnen Teilprüfungen bzw. den entsprechenden Lehrveranstaltungen in der Modulbeschreibung keine Leistungspunkte zugeordnet sind, werden die einzelnen Teilleistungen gleich gewichtet. Die fachspezifische Ordnung kann davon abweichende Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln, wenn dies nach Inhalt, Umfang und Schwerpunkt des Moduls bzw. Teilmoduls geboten erscheint.

(2) Die Prüfung zum gesamten Studiengang ist bestanden, wenn die nach den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen für den Abschluss des Studiengangs vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen sind sowie die Abschlussarbeit bestanden ist. Für Masterstudiengänge muss zusätzlich der Nachweis des erfolgreich bestandenen Moduls zum Schulpraktikum erbracht werden. Ist die Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder die Abschlussarbeit des Studiengangs oder bei Masterstudiengängen das Modul zum Schulpraktikum endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden. Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann ein anderes Wahlpflichtmodul des Studiengangs gewählt werden. Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so kann noch einmal ein anders Wahlpflichtmodul des Studiengangs gewählt werden. Ist auch die Modulprüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht bestanden, so ist die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden. Die Prüfung zum gesamten Studiengang ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn nach dem nicht bestandenen Wahlpflichtmodul kein weiteres Wahlpflichtmodul mehr zur Verfügung steht.

(3) Das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum gesamten Studiengang wird vom Studienbüro unverzüglich durch Bescheid gegenüber der bzw. dem Studierenden festgestellt. Über den Widerspruch gegen diesen Bescheid entscheidet das Studienbüro.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen.

(2) Mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit (einschließlich der bei der Masterarbeit in dieser Ordnung vorgesehenen Disputation) kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Prüfungsleistung Teil einer insgesamt nicht bestandenen Modulprüfung ist, kann die Prüfungsleistung als einzelne Teilprüfung wiederholt werden.

(3) Für alle geeigneten Fächer und Studienbereiche kann die fachspezifische Ordnung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Absatz 1 bleibt davon unberührt. Pro Fach bzw. Studienbereich dürfen in der Regel im Bachelor- und im Masterstudium jeweils Freiversuche in maximal zwei Modulen zugelassen werden. Die Inanspruchnahme eines Freiversuchs muss spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausdrücklich schriftlich bzw. – soweit dies möglich ist – über das Campusmanagementsystem als solche beim Studienbüro angezeigt werden; dies gilt auch, wenn die entsprechende Prüfung bestanden wurde. Pro Modul kann nur ein Freiversuch in Anspruch genommen werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur möglich, wenn die Leistung im Wege des Freiversuchs gemäß Absatz 3 erbracht wurde. In diesem Fall kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Prüfungsergebnis.

(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(6) Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung nach § 9 Abs. 2 voraus. Soweit die fachspezifische Ordnung nichts anderes regelt, setzt die Wiederholung von Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer bestimmten Lehrveranstaltung stehen, eine nochmalige Belegung der und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung nicht voraus.

§ 14 Säumnis

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichti-

gen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Das Studienbüro stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Studierende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt oder die Bearbeitungszeit verlängert. Die Teilnahme an dem neuen Termin setzt eine erneute Anmeldung und Zulassung zur Prüfung voraus.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende bzw. ein Studierender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und

Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen, die Geltendmachung von Gründen für das Versäumen von Prüfungsleistungen oder -nebenleistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft der bzw. des Studierenden die Behinderung, chronische Krankheit oder Schwangerschaft und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer bzw. eines nahen Angehörigen durch die Studierende bzw. den Studierenden gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner sowie die Partnerin bzw. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss sind Studierende

- a) mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, oder
- b) sich als Sportler im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befinden (Spitzensportler),

berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und -nebenleistungen nach Ablauf der in dieser oder in der fachspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Prüfungsleistungen und -nebenleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die unter a) und b) genannten Voraussetzungen entfallen.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam angemessen zu berücksichtigen. Prüfungsleistungen und -nebenleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in dieser oder in der fachspezifischen Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(6) Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form in anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbgHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörerschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkon-

ferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 7 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweilige fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fachspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 3 zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche Prüfungsleistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung wird im Campusmanagementsystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn

- a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Studierenden Nachteile beim Erbringen ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung, dass die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen. Die Prüfenden sind berechtigt, Softwareprogramme zum Auffinden von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzusetzen.

(5) Entscheidungen gemäß Absatz 3 sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

(7) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten schriftlichen Leistung wissen-

schaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Bestimmungen des § 21 bleiben unberührt.

§ 18 Gesamtnotenskala

(1) Für die nach den §§ 27 bzw. 31 ermittelte Gesamtnote des Bachelor- bzw. Masterabschlusses gilt die folgende Notenskala:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: „mit Auszeichnung“
- 1,3 bis einschließlich 1,5: „sehr gut“
- 1,6 bis einschließlich 2,5: „gut“
- 2,6 bis einschließlich 3,5: „befriedigend“
- 3,6 bis einschließlich 4,0: „ausreichend“

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Grade) vergeben. Dabei ist die folgende Zuordnung zu Grade zu legen:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

der Referenzgruppe. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Jahrgänge als Kohorte (Referenzgruppe) zu erfassen. Die Referenzgruppe muss mindestens 10 Studierende umfassen. Auf die Erfassung des aktuellen Abschlussjahrgangs wird verzichtet. Wird die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und/oder gibt es keine vorhergehenden Abschlussjahrgänge, kann die Referenzgruppe entsprechend der Fachbereichsgliederung des Statistischen Bundesamtes auch studiengangübergreifend gebildet werden. Wird auch in diesem Fall die erforderliche Mindestgröße der Referenzgruppe von 10 Studierenden unterschritten und kommt auch die Bildung einer studiengangübergreifenden Referenzgruppe nicht in Betracht, werden die ECTS-Grades nach folgender Zuordnung vergeben:

Gesamt-note (Absatz 1)	ECTS-Grade	ECTS-Definition	Deutsche Bezeichnung
1,0 – 1,5	A	excellent	hervorragend
1,6 – 2,0	B	very good	sehr gut
2,1 – 3,0	C	good	gut
3,1 – 3,5	D	satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E	sufficient	ausreichend

§ 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in dieser, in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung und (beim Masterstudium) in der Ordnung für das Schulpraktikum im Masterstudium an der Universität Potsdam geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre bzw. seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall werden für die Studierende bzw. den Studierenden

- a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher Sprache und englischer Übersetzung sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgestellt.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades muss den Studiengang und die Gesamtnote ausweisen. Als Datum der Graduierung ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für die Graduierung maßgebliche Prüfungsleistung bzw. Prüfungsnebenleistung bewertet wurde. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs bzw. Studienbereichs, in dem die Abschlussarbeit erfolgreich angefertigt wurde, und der bzw. dem für das Fach bzw. den Studienbereich, in dem die Abschlussarbeit erfolgreich angefertigt wurde, zuständigen Dekanin bzw. zuständigen Dekan unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(4) Im Zeugnis werden die Bezeichnung des Abschlusses („Bachelor of Education“ bzw. „Master of Education“), das jeweilige Lehramt und ggf. die Schwerpunktbildung, die Noten aller Fächer und Studienbereiche gem. §§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1 sowie die den Fächern und Studienbereichen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, alle Module und das Thema der Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Noten und der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis die Gesamtnote an. Im Masterzeugnis sind zudem die dem Schulpraktikum zugeordneten Leistungspunkte sowie Aussagen zur Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs auszuweisen. Als Datum ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für den Abschluss maßgebliche Prüfungsleistung bzw. Prüfungsnebenleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des

Fachs bzw. Studienbereichs unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit erfolgreich angefertigt wurde. Das Zeugnis und die englische Übersetzung tragen das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Das Diploma Supplement muss Informationen über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthalten. Für das Diploma Supplement sollen die vom Studienbüro bereitgestellten Vorlagen in deutscher und englischer Sprache verwendet werden. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs bzw. Studienbereichs unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit erfolgreich angefertigt wurde.

(6) Studierenden, die die Universität Potsdam verlassen, ohne das jeweilige Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen zu haben, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag mit dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen nach § 12 Abs. 3 eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses aufzubewahren. Sie sollen bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt werden. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Studierende bzw. ein Studierender die Universität Potsdam verlässt, ohne das jeweilige Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen zu haben, ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(2) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Auf Antrag können die Studierenden nach Abschluss der Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit unter Aufsicht Einsicht in ihre Arbeit und die Gutachten nehmen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses beim Studienbüro zu stellen. Nach Ablauf von fünf

Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Bachelor- bzw. Masterarbeit unbeschadet der Regelung des Absatz 1 ausgesondert.

§ 21 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte entziehen und bei einer Prüfungsleistung die Note entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies kann die Aufhebung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme bei der Leistungserfassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis sowie das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte. Die Rücknahme der Graduierung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als 5 Jahre vergangen sind.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für das Studium

§ 21a Zugang und Zulassung Studium

(1) Den Zugang zum Bachelorstudium regelt § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG. Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. -fächern regelt eine Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung.

(2) Den Zugang und die Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudium regelt eine Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM).

§ 22 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das lehramtsbezogene Studium ist modular aufgebaut und besteht aus zwei Stufen. Die erste Stufe ist das Bachelorstudium. Die Regelstudienzeit in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester (180 LP) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zweite Stufe ist das Masterstudium. Die Regelstudienzeit eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs beträgt für ein Vollzeitstudium vier Semester (120 LP) einschließlich des Schulpraktikums und der Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Das Studium wird als Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) angeboten.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodule, die im Modulkatalog der jeweiligen fachspezifischen Ordnung aufzuführen sind.

(4) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an ausländischen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten (Mobilitätsfenster). Empfohlen wird hierfür im Bachelorstudium das 5. und/oder 6. Fachsemester, im Masterstudium das Semester, in dem das Schulpraktikum durchgeführt wird.

§ 23 Lehramt für die Primarstufe

(1) Das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§§ 25 und 29) zusammen:

	Bachelorstudium	Masterstudium	Bachelor- und Masterstudium gesamt
Fach 1	33 LP	24 LP	57 LP (davon mindestens 12 LP fachdidaktische Anteile)
Fach 2	33 LP	24 LP	57 LP (davon mindestens 12 LP fachdidaktische Anteile)
Studienbereich Grundschulbildung	87 LP	12 LP	99 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	18 LP	18 LP	36 LP (davon mindestens 15 LP inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen)
Schulpraktikum	--	24 LP	24 LP
Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit	9 LP	18 LP	27 LP
Insgesamt	180 LP	120 LP	300 LP

Das Studium des Fachs 1 und des Fachs 2 schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind im Fach 1 und im Fach 2 jeweils mindestens 12 Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.

(2) Das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit der Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§§ 25 und 29) zusammen:

	Bachelorstudium	Masterstudium	Bachelor- und Masterstudium gesamt
Fach 1: Deutsch	36 LP	21 LP	57 LP (davon mindestens 12 LP fachdidaktische Anteile)
Fach 2: Mathematik	36 LP	21 LP	57 LP (davon mindestens 12 LP fachdidaktische Anteile)
Studienbereich Inklusionspädagogik	75 LP	24 LP	99 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	24 LP	12 LP	36 LP (davon mindestens 15 LP Grundschulpädagogik und -didaktik)
Schulpraktikum	--	24 LP	24 LP
Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit	9 LP	18 LP	27 LP
Insgesamt	180 LP	120 LP	300 LP

Das Studium des Fachs 1 und des Fachs 2 schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind im Fach 1 und im Fach 2 jeweils mindestens 12 Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.

§ 24 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

(1) Das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§§ 25 und 29) zusammen:

	Bachelorstudium	Masterstudium	Bachelor- und Masterstudium gesamt
Fach 1	69 LP	21 LP	90 LP (davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile)
Fach 2	69 LP	21 LP	90 LP (davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile)
Studienbereich Bildungswissenschaften	30 LP	36 LP	66 LP (davon mindestens 6 LP inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen)
Akademische Grundkompetenzen im Lehramt für die Sekundarstufen I und II	3 LP	--	3 LP
Schulpraktikum	--	24 LP	24 LP
Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit	9 LP	18 LP	27 LP
Insgesamt	180 LP	120 LP	300 LP

Das Studium des Fachs 1 und des Fachs 2 schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind im Fach 1 und im Fach 2 jeweils mindestens 18 Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.

(2) Das Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II setzt sich aus folgenden Bestandteilen inklusive der schulpraktischen Studien (§§ 25 und 29) zusammen:

	Bachelorstudium	Masterstudium	Bachelor- und Masterstudium gesamt
Fach 1	69 LP	30 LP	99 LP (davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile)
Fach 2	69 LP	30 LP	99 LP (davon mindestens 18 LP fachdidaktische Anteile)
Studienbereich Bildungswissenschaften	30 LP	18 LP	48 LP (davon mindestens 6 LP inklusionspädagogische und -didaktische Grundlagen)
Akademische Grundkompetenzen im Lehramt für die Sekundarstufen I und II	3 LP	--	3 LP
Schulpraktikum	--	24 LP	24 LP
Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit	9 LP	18 LP	27 LP
Insgesamt	180 LP	120 LP	300 LP

Das Studium des Fachs 1 und des Fachs 2 schließt die fachdidaktischen Anteile ein. In den fachspezifischen Ordnungen sind im Fach 1 und im Fach 2 jeweils mindestens 18 Leistungspunkte für die fachdidaktischen Anteile auszuweisen.

(3) Im Bachelorstudium sind akademische Grundkompetenzen in einem Umfang von 3 Leistungspunkten zu erwerben. Sie werden im Modul zum Erwerb von akademischen Grundkompetenzen (Absatz 4) vermittelt. Das Modul umfasst ausschließlich praktische Abschnitte und wird nur mit „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet.

(4) Modul: Akademische Grundkompetenzen im Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

Name des Moduls: Akademische Grundkompetenzen im Lehramt für die Sekundarstufen I und II		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 3		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Die Studierenden verfügen über die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendigen akademischen Grundkompetenzen. Dies umfasst insbesondere Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, zum wissenschaftlichen Schreiben sowie die Fähigkeit, sich und seinen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren.			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Unbenoteter Leistungsnachweis			
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):	60			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Modulteilprüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Praktische Übung	2	Keine	Keine	Keine
Häufigkeit des Angebots:		Wintersemester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en):		Fach 1 und Fach 2 unter Koordination des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)		

III. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium

§ 25 Schulpraktische Studien im Bachelorstudium

(1) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik umfasst schulpraktische Studien. Innerhalb des Bachelorstudiums sind:

- a) ein semesterbegleitendes integriertes Eingangspraktikum (IEP),
 - b) ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern sowie
 - c) fachdidaktische Tagespraktika im Fach 1 und Fach 2
- zu absolvieren.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) umfasst schulpraktische Studien. Innerhalb des Bachelorstudiums sind:

- a) ein Orientierungspraktikum,
 - b) ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern sowie
 - c) fachdidaktische Tagespraktika im Fach 1 und Fach 2
- zu absolvieren.

(3) Alle schulpraktischen Studien sind durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zu betreuen. Die Organisation der schulpraktischen Studien regelt die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

§ 26 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Die Arbeit wird in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs angefertigt. Sie wird in der Regel studienbegleitend geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach oder Studienbereich ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann in Fach 1, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung oder ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik gemäß §§ 23 bzw. 24 geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 9 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prü-

fungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Sobald die oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat, hat die oder der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Bei Verzögerungen im Leistungserfassungsprozess der Hochschule genügt es, wenn die oder der Studierende neben dem Erwerb von 90 Leistungspunkten Anmeldungen zu Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 4 bzw. Abs. 5 im Umfang von weiteren 30 Leistungspunkten nachweist. Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema ist so rechtzeitig zu vergeben, dass die Arbeit bei Ausschöpfung der jeweiligen Bearbeitungszeit (Absatz 5) bis zum Ende des letzten Studienseesters bewertet werden kann. Das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vergebene Thema wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Die Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Ausgabe in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist. Das Thema ist von der Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer Woche nach der Ausgabe beim Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Zeitpunkt der Anmeldung werden dort aktenkundig gemacht. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgemäß, ist ein neues Thema zu vergeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe der Säumnis zu vertreten hat.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studienbüro gemäß Absatz 4. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen. Abweichend hiervon kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas eine andere Bearbeitungszeit festlegen, wenn die Erarbeitung der Bachelorarbeit nicht parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen erfolgt („Bearbeitung im Block“). In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit 35 Werkzeuge. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Geht die Arbeit per Post bei der Universität Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht beendet, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.

(6) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem

Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die Arbeit ist von den Prüfern innerhalb von zwei Wochen ab Abgabe der Arbeit vorläufig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen und spätestens innerhalb von vier Wochen zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist eine der Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird die Endnote der Arbeit aus dem nach der ersten Kommastrichstelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach der vorläufigen Entscheidung

über das Nichtbestehen der ersten Arbeit gemäß Absatz 8 Satz 4 erfolgen.

(10) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer eingehen. Bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit der Bearbeitung im Block beträgt die entsprechende Frist 12 Werktage. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung, es erlischt das Recht nach Satz 1 und es ist unverzüglich ein neues Thema nach Absatz 4 auszugeben. Die Rückgabe des Themas ist im Campusmanagementsystem zu vermerken. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestandenen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache, sofern die fachspezifische Ordnung keine andere Sprache bestimmt. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Prüfer ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 27 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnoten des Bachelorabschlusses

(1) Die jeweilige Note von Fach 1, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung oder ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik (§§ 23 bzw. 24) ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach bzw. Studienbereich zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können davon abweichende Wichtungsfaktoren für einzelne Modulnoten bzw. für Gruppen von Modulen des jeweiligen Fachs bzw. Studienbereichs festlegen.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Lehramt für die Primarstufe (§ 23 Abs. 1) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Grundschulbildung, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die

nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (§ 23 Abs. 2) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Inklusionspädagogik, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses im Lehramt für die Sekundarstufen I und II (§ 24) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(5) Sofern die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Note des Fachs bzw. des Studienbereichs die Wahlpflichtmodule, die die bzw. der Studierende gegenüber dem Studienbüro dafür benannt hat. Die Benennung der Wahlpflichtmodule, die in die Note eingehen sollen, muss spätestens bei Abgabe der Bachelorarbeit schriftlich erfolgen. Die Benennung darf nur einmalig erfolgen. Ist bei Abgabe der Bachelorarbeit die Benennung nicht erfolgt, dann zählen die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. § 12 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

IV. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium

§ 28 Arten des Masterstudiums

Lehramtsbezogene Masterstudiengänge sind konsekutive Studiengänge.

§ 29 Schulpraktische Studien im Masterstudium

(1) Das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe, für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik und für das

Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) beinhaltet ein Praxissemester mit folgenden Bestandteilen:

- a) ein Schulpraktikum und
- b) ein Psychodiagnostisches Praktikum, an einer Ausbildungsschule sowie
- c) begleitende Veranstaltungen im Studienbereich Bildungswissenschaften.

(2) Alle schulpraktischen Studien sind durch vorbereitende, begleitende und nachbereitende Veranstaltungen zu betreuen. Die Organisation der schulpraktischen Studien regelt die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS). Für das Modul zum Schulpraktikum gilt die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam, die Näheres regelt.

§ 30 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studiengangs. Sie wird in der Regel im letzten Fachsemester des Masterstudiums angefertigt. Die Masterarbeit ist eigens für die jeweilige Masterprüfung und innerhalb des entsprechenden Studiengangs anzufertigen; die Anerkennung einer bereits anderweitig gefertigten Arbeit als Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Masterstudium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und/oder bildungswissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe ist die Masterarbeit in der Grundschulpädagogik und -didaktik oder in der Fachdidaktik oder in der Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Erfolgt im Studium eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung, ist die Masterarbeit in der Inklusionspädagogik oder in der Fachdidaktik oder der Fachwissenschaft des Fachs Deutsch oder Mathematik anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß den Sätzen 1 und 2 zu stellen.

(3) Beim Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II ist die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften oder in der Fachdidaktik oder Fachwissenschaft eines der studierten Fächer anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Fachdidaktik angefertigt, so kann das Thema mit fachwissenschaftlichen Bezügen gestellt werden. Wird die Masterarbeit in einer Fachwissenschaft angefertigt, so ist das Thema mit Bezügen zu mindestens einem der anderen Bereiche gemäß Satz 1 zu stellen.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Umfang orientieren, der inklusive der Disputation 18 Leistungspunkte umfasst. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen.

(5) Die Masterarbeit wird von einer bzw. einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(6) Sobald die oder der Studierende mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat, hat die oder der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit. Bei Verzögerungen im Leistungserfassungsprozess der Hochschule genügt es, wenn die oder der Studierende neben dem Erwerb von 60 Leistungspunkten Anmeldungen zu Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 4 bzw. Abs. 5 im Umfang von weiteren 30 Leistungspunkten nachweist. Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema ist so rechtzeitig zu vergeben, dass die Arbeit bei Ausschöpfung der jeweiligen Bearbeitungszeit (Absatz 7) bis zum Ende des letzten Studiensemesters bewertet werden kann. Das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer vergebene Thema wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Die Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Ausgabe in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist. Das Thema ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Woche nach der Ausgabe beim Studienbüro anzumelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Zeitpunkt der Anmeldung werden dort aktenkundig gemacht. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgemäß, ist ein neues Thema zu vergeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe der Säumnis zu vertreten hat.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studienbüro gemäß Absatz 6. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Abweichend hiervon kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas eine andere Bearbeitungszeit festlegen,

wenn die Erarbeitung der Masterarbeit nicht parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen erfolgt („Bearbeitung im Block“). In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit der Arbeit 60 Werktage. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Geht die Arbeit per Post bei der Universität Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht beendet, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.

(8) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren und digital vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 50 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Die Arbeit ist von den Prüfern innerhalb von sechs Wochen zu bewerten und zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit

schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3. Beträgt die Differenz bei der Benotung mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls wird die Endnote der Arbeit aus dem nach der ersten Kommastelle ohne vorherige Rundung abgeschnittenen arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(12) Das Thema kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit einmal zurückgegeben werden. Die entsprechende Erklärung muss bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit bei der Betreuerin bzw. beim Betreuer eingehen. Bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit der Bearbeitung im Block beträgt die entsprechende Frist 18 Werktage. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung, es erlischt das Recht nach Satz 1 und es ist unverzüglich ein neues Thema nach Absatz 6 auszugeben. Die Rückgabe des Themas ist im Campusmanagementsystem zu vermerken. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestandenen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(13) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation an. Die Disputation findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß Absatz 10 mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Die Disputation wird von einer Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus den Prüfern und einem Beisitzer. Die Disputation umfasst einen 20minütigen mündlichen Vortrag und ein 30minütiges Prüfungsgespräch. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation geht zu 25 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. Die Disputation findet universitätsöffentlich statt; auf Antrag der bzw. des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(14) Die Masterarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache, sofern die fachspezifische Ordnung keine andere Sprache bestimmt. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Prüfer ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit nicht in

deutscher Sprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 31 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnoten des Masterabschlusses

(1) Die jeweilige Note von Fach 1, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, ggf. Studienbereich Grundschulbildung oder ggf. Studienbereich Inklusionspädagogik (§§ 23 bzw. 24) ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach bzw. Studienbereich zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Masterarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können davon abweichende Wichtungsfaktoren für einzelne Modulnoten bzw. für Gruppen von Modulen des jeweiligen Fachs bzw. Studienbereichs festlegen.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Lehramt für die Primarstufe (§ 23 Abs. 1) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Grundschulbildung, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note für die Masterarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (§ 23 Abs. 2) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Inklusionspädagogik, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note für die Masterarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses im Lehramt für die Sekundarstufen I und II (§ 24) ergibt sich durch die Noten für Fach 1 und Fach 2, die Note für den Studienbereich Bildungswissenschaften und die Note für die Masterarbeit im Verhältnis ihrer jeweiligen Leistungspunktzahlen. Die nach Satz 1 ermittelte Gesamtnote wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

(5) Sofern die bzw. der Studierende mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat, als vom Leistungspunkteumfang für die Wahlpflichtmodule insgesamt vorgesehen sind, zählen für die Note des Fachs bzw. des Studienbereichs die Wahl-

pflichtmodule, die die bzw. der Studierende gegenüber dem Studienbüro dafür benannt hat. Die Benennung der Wahlpflichtmodule, die in die Note eingehen sollen, muss spätestens bei Abgabe der Masterarbeit schriftlich erfolgen. Die Benennung darf nur einmalig erfolgen. Ist bei Abgabe Masterarbeit die Benennung nicht erfolgt, dann zählen die Wahlpflichtmodule in der Reihenfolge ihres Abschlusses, bis die notwendige Anzahl an Wahlpflicht-Leistungspunkten erreicht ist. § 12 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt. Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.

Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

V. Kooperationsstudiengänge

§ 31a Kooperationsstudiengänge

Bei Kooperationsstudiengängen kann eine gemeinsame fachspezifische Ordnung der Kooperationspartner vorsehen, dass statt der Bestimmungen der §§ 9 – 31 Regelungen der Kooperationspartner Anwendung finden, soweit diese den Bestimmungen des BbgHG, dem BbgLeBiG, der HSPV und der LSV entsprechen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2013 in einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang immatrikuliert werden, dessen fachspezifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wurde.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2016 in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang immatrikuliert werden, dessen fachspezifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wurde.

(4) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen für das Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten. Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnungen studieren, können auf

Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen

Variante 1

Name des Moduls:		Anzahl der Leistungspunkte (LP):		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
...				
...				
...				
Häufigkeit des Angebots:				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				
Anbietende Lehreinheit(en):				

Variante 2

Name des Moduls:		Anzahl der Leistungspunkte (LP):			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:					
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):					
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
...					
...					
...					
Häufigkeit des Angebots:					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					
Anbietende Lehreinheit(en):					

Anhang 2 (zu § 5 Abs. 4):

I. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Summe
Fach 1	6	6	3	6	6	6	33 LP
Fach 2	6	6	3	6	6	6	33 LP
Studienbereich Grundschulbildung	12	18	21	15	12	9	87 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	6	--	3	3	6	--	18 LP
Bachelorarbeit	--	--	--	--	--	9	9 LP
Summe	30	30	30	30	30	30	180 LP

II. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Primarstufe (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS (Praxissemester)	3. FS	4. FS	Summe
Fach 1	9	--	9	6	24 LP
Fach 2	9	--	9	6	24 LP
Studienbereich Grundschulbildung	6	--	6	--	12 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	6	6	6	--	18 LP
Schulpraktikum	--	24	--	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

III. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Summe
Fach 1: Deutsch	6	6	6	6	6	6	36 LP
Fach 2: Mathematik	6	6	6	6	6	6	36 LP
Studienbereich Inklusionspädagogik	6	12	12	18	18	9	75 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	12	6	6	--	--	--	24 LP
Bachelorarbeit	--	--	--	--	--	9	9 LP
Summe	30	30	30	30	30	30	180 LP

IV. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunkt Inklusionspädagogik (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS (Praxissemester)	3. FS	4. FS	Summe
Fach 1: Deutsch	9	--	6	6	21 LP
Fach 2: Mathematik	9	--	6	6	21 LP
Studienbereich Inklusionspädagogik	9	--	15	--	24 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	3	6	3	--	12 LP
Schulpraktikum	--	24	--	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

V. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	Summe
Fach 1	12	12	12	12	12	9	69 LP
Fach 2	12	12	12	12	12	9	69 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	3	6	6	6	6	3	30 LP
Akademische Grundkompetenzen im Lehramt für die Sekundarstufen I und II	3	--	--	--	--	--	3 LP
Bachelorarbeit	--	--	--	--	--	9	9 LP
Summe	30	30	30	30	30	30	180 LP

VI. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS (Praxissemester)	4. FS	Summe
Fach 1	9	6	--	6	21 LP
Fach 2	9	6	--	6	21 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	12	18	6	--	36 LP
Schulpraktikum	--	--	24	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP

VII. Verteilung der Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bei Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II (Vollzeitstudium)

Fachsemester	1. FS	2. FS	3. FS (Praxissemester)	4. FS	Summe
Fach 1	12	12	--	6	30 LP
Fach 2	12	12	--	6	30 LP
Studienbereich Bildungswissenschaften	6	6	6	--	18 LP
Schulpraktikum	--	--	24	--	24 LP
Masterarbeit	--	--	--	18	18 LP
Summe	30	30	30	30	120 LP